Frühjahrsmarkt





ANMELDUNG FÜR BEIDE VERANSTALTUNGSTAGE

Firma / Name	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Fax / Mobil
Internet	E-Mail
Ansprechpartner	

Rücksendetermin: 01. April 2025

Am Frühjahrsmarkt 2025 – 03. und 04.05.2025- nehme ich wie folgt t

Ich biete mit meinem Stand folgende Waren, Dienstleistung, Lebensmittel, Attraktion an (bitte Angebot genau bezeichnen9:	

Standpreise

Standfläche	Preis pauschal bis zu 3 Frontmeter	Gewünschte Breite x Tiefe
Anbieter von Waren -		
pauschal bis zu 3	45,00	
Frontmeter		
Je zusätzlicher Meter	15,00	
Gastronomische Anbieter		
_		
pauschal bis zu 3	60,00	
Frontmeter		
Je zusätzlicher Meter	20,00	

- Ich benötige einen Wasseranschluss (Sofern möglich) (Pauschalkosten 10,00€ inkl. MwSt.)

Ort / Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:						
Stand-Nr.:	Stand-Art:	Breite:	Tiefe:			

Allgemeine Teilnahmebedingungen

- 1. Veranstalter: Veranstalter des Frühjahrsmarktes ist der Magistrat der Stadt Bad Camberg, Marketing, Am Amthof 15, 65520 Bad Camberg
- 2. Organisation des Marktgeschehens: Die Organisation des Marktgeschehens hat die Stadt Bad Camberg an Lisa Schwarzwald übertragen, die im Namen und im Auftrag der Stadt Bad Camberg handelt
- 3. Veranstaltungsort: Ausgewiesene Flächen in der historischen Altstadt Bad Cambergs.
- 4. Veranstaltungstermine und Veranstaltungszeiten

Samstag, 03. Mai 2025, 11.00 bis 19.00 Uhr

Sonntag, 04. Mai 2025, 11.00 bis 19.00 Uhr

Aufbau: Freitag, 02. Mai 2025, ab 18.00Uhr

Samstag, 03. Mai 2025, ab 08.00 Uhr

Abbau: Sonntag, 04. Mai 2025, nach 19.00 Uhr

- 5. Anmeldung und Zulassung: Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt für sich und die von ihm Beauftragten die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot seitens des Ausstellers zur Teilnahme am Frühjahrsmarkt der Stadt Bad Camberg. Über die Zulassung von Ausstellern, einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Er behält sich vor, Angebote von Firmen auf ein Teilnahme an der Veranstaltung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters oder eines von ihm damit Beauftragten, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Teilnahmebedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Der Veranstalter ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den Stand des Ausstellers auf dessen Kosten zu schließen und die dadurch freigewordene Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Außerdem weist der Veranstalter darauf hin, dass es andere Stände mit gleichem oder ähnlichem Angebot geben kann es besteht kein Exklusivrecht!
- 6. Standzuweisung: Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter oder eines von ihm damit Beauftragten nach Kriterien, die durch die Gestaltung der Gesamtveranstaltung gegeben sind. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen oder die Standfläche zu verändern. Die zugeteilte Standfläche darf in Front und Tiefe bis 15 cm differieren. Grundsätzlich hat jeder Aussteller lediglich einen Anspruch auf einen Reihenstand. Sogenannte Eck-, Kopf- oder Blockstände werden nur nach separater Absprache zugeteilt. Der Veranstalter behält sich vor, einem Aussteller einen Eck-, Kopf- oder Blockstand zuzuteilen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Ausstellers erfolgen kann. Ohne Aufpreis können größere Standflächen mit von der Anmeldung abweichender Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Ausstellers dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Ein Rücktritt vom Vertrag kann hierdurch nicht erfolgen.
- 7. Standbesetzung: Die Stände müssen während der Veranstaltungszeiten des Frühjahrsmarktes an beiden Tagen besetzt sein. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 250,00 + MwSt pro Ausstellungstag zu berechnen. Dieser Betrag ist bis spätestens Abbauende an den Veranstalter vor Ort zu entrichten.
- 8. Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen.
- 9. Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach der Anmeldung zusammen mit der Zulassung zur Ausstellung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den Vertrag lösen und die Miete geltend machen. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 10. Rücktritt: Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 + MwSt möglich. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht am ersten Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr aufgebaut und bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine anderweitige Vermietung, wird die Gestaltung des leer gebliebenen Standplatzes auf Kosten des fern gebliebenen Ausstellers vorgenommen. Ein Rücktrittsantrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des fern gebliebenen Ausstellers zur Zahlung der vollen Standmiete nicht. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund nicht über die zugeteilte Standfläche verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- 11. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Stände muss von Seiten des Ausstellers bis spätestens 10.00 Uhr am ersten Veranstaltungstag abgeschlossen werden, andernfalls wird die Standfläche auf Kosten des Ausstellers dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr. Der Abbau der Veranstaltung erfolgt direkt nach Ausstellungsende am zweiten Veranstaltungstag ab 19.00 Uhr und muss bis spätestens 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Im Interesse der Gesamtveranstaltung darf kein Stand am Veranstaltungstag vor Ausstellungsende (19.00 Uhr) vorzeitig ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 200.00 + MwSt auferlegt.
- 12. Standgestaltung: Auf eine attraktive Standgestaltung ist größter Wert zu legen
- 13. Besucher-Werbung: Aktivitäten ausserhalb der angemieteten Standfläche, wie zum Beispiel Besucherbefragungen, Promotion-Aktionen, u.ä., sind untersagt. Werbevorträge über Lautsprecher oder störende Musikeinspielungen sind nicht erlaubt.
- 14. Beleuchtung, Strom, Wasser: Benötigte Stromanschlüsse gehen zu Lasten des Ausstellers und können nur nach rechtzeitiger Voranmeldung berücksichtigt werden und ausschließlich durch das für diesen Bereich zuständige Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Das gleiche gilt für evtl. benötigte Wasseranschlüsse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wasseranschlüsse nicht überall möglich sind.
- 15. Standbewachung: Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.
- 16. Reinigung: Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht innerhalb der Veranstaltung gelagert werden und müssen von jedem Aussteller selbst entsorgt werden. Zurückgebliebene Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. werden vom Veranstalter entsorgt, und dem Aussteller hierfür pauschal € 200,00 + MwSt in Rechnung gestellt. Falls die tatsächlichen Kosten höher liegen, wird dem Aussteller ein entsprechend höherer Betrag in Rechnung gestellt.
- 17. Haftung: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausstattung sowie Folgeschäden.
- 18. Versicherung: Es wird empfohlen, eine Versicherung gegen in Frage kommenden Gefahren abzuschließen und ihr Ausstellungsgut sowie ihre gesetzliche Haftpflicht hierdurch abzusichern
- 19. Ausschank / Verkauf und/oder Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln: Der Ausschank sowie der Verkauf und/oder die Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Bei Verkauf von Getränken und Speisen ist eine Anzeige nach § 6 HGastG notwendig. Diese muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Bad Camberg, Ordnungsamt, eingereicht werden.
- 20. Änderungen / Höhere Gewalt: Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermines oder aus dem Ausfall bzw. einer Absage des Frühjahrsmarktes keinen Schadensersatz herleiten. Wird der Frühjahrsmarkt aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits bezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% anteilig erstattet.
- 21. Behördliche Genehmigungen: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.
- 22. Hausrecht: Der Veranstalter übt im Veranstaltungsbereich das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und Ordner ist Folge zu leisten
- 23. Datenschutz: Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerdaten zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert werden. Er erklärt sich hiermit einverstanden.
- 24. Verwirkungsklausel: Quantifizierte Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht bis spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende geltend gemacht wurden, sind verwirkt.
- 25. Mündliche Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.
- 26. Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Camberg. Bad Camberg wird auch für den Fall als Gerichtsstand vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Bad Camberg, Dezember 2024